

Satzung  
über die Änderung des Bebauungsplanes  
"Bitschengäble I"

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl. S. 770), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161), hat der Gemeinderat der Gemeinde Walzbachtal am 22. Oktober 1992 die Änderung des Bebauungsplanes "Bitschengäble I" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan vom 09. Juni 1992 maßgebend.

§ 2

Inhalt der Änderung

Der Inhalt der Änderung ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil des Bebauungsplanes in der Fassung vom 09. Juni 1992.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 Landesbauordnung handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 73 Landesbauordnung ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

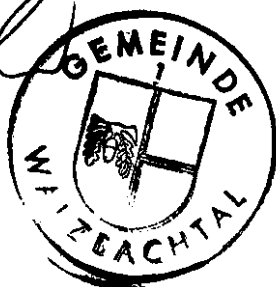
§ 4

Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 Baugesetzbuch in Kraft.

Walzbachtal, den 22. Oktober 1992

Mahler  
Bürgermeister



## B E G R Ü N D U N G

1. Erfordernis der Planung

Die bisherige Festsetzung überbaubare Flächen, aufgrund der Abstandsbestimmung zum Abbaugbiet des Zementwerks, ließ den Betrieben keine Erweiterungsmöglichkeit.

2. Ziele und Zwecke der Planung

Das Zementwerk hat das Abbaugbiet verlagert. Damit konnte das Werk auf die Abstandslinie verzichten. Für die betroffenen Grundstücke kann eine größere bauliche Nutzbarkeit eingeräumt werden, was mit dieser Änderung des Bebauungsplanes erreicht werden soll.

Eine vorgezogene Bürgerbeteiligung ist nicht erforderlich, da sich die vorgesehene Änderung auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich bzw. vorteilhaft auswirkt.

3. Bauleitplanung/Rechtsverhältnisse

Der Änderungs-Bereich liegt im räumlichen Geltungsbereich des seit 29. April 1976 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Bitschengäble I".

4. Räumlicher Geltungsbereich der Planänderung

Von dieser Änderungsplanung sind nur die am Seilerweg liegenden Flurstücke mit den Nummern 638 und 608/2 betroffen.

5. Erschließung

Sämtliche von der Änderung betroffenen Grundstücke sind an die öffentliche Wasserversorgung und an die öffentliche Abwasseranlage sowie an das Stromnetz der Badenwerk AG angeschlossen.

Derzeit laufen im ganzen Innerortsbereich die Arbeiten zur Verlegung von Erdgasleitungen. Es ist damit zu rechnen, daß in absehbarer Zeit auch für die von dieser Bebauungsplanänderung betroffenen Grundstücke die Möglichkeit besteht, an die Erdgasleitung anzuschließen.

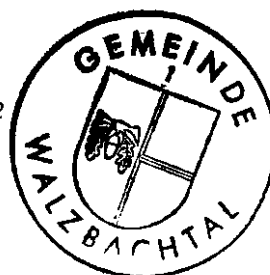
6. Bodenordnung

Die Grundstücke sind bereits bebaut. Eine Neuordnung ist nicht erforderlich.

Walzbachtal, den 22. Oktober 1992

Mahler

Bürgermeister



*Verfahrensvermerke zur Änderung des Bebauungsplanes "Bitschengäble I"*

Aufstellung

Der Gemeinderat hat gemäß § 2 Baugesetzbuch die Änderung des Bebauungsplanes am 16. Juni 1992 beschlossen.

Bekanntmachung

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch am 03. September 1992 ortsüblich bekanntgegeben.

Offenlage

Der Gemeinderat hat den Entwurf des Bebauungsplanes am 16. Juni 1992 zur Offenlage gebilligt.

Die Offenlage wurde am 03. September 1992 ortsüblich bekanntgegeben und erfolgte vom 11. September 1992 bis 12. Oktober 1992.

Satzung

Der Gemeinderat hat die Bebauungsplanänderung nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken gemäß § 10 Baugesetzbuch am 22. Oktober 1992 als Satzung beschlossen.

Walzbachtal, den 22. Oktober 1992

Mahler

Bürgermeister



Anzeige

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 11 Baugesetzbuch am 02. November 1992 dem Landratsamt Karlsruhe angezeigt.

Bestätigung

Das Landratsamt Karlsruhe hat mit Verfügung vom 27. Januar 1993 eine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch rechtfertigen würden, nicht geltend gemacht.

Ausfertigungsvermerk

Es wird hiermit bestätigt, daß der Inhalt dieser Planänderung mit den Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmen.

Die Bebauungsplanänderung wird hiermit ausgefertigt.

Walzbachtal, den 18. Februar 1993

Mahler

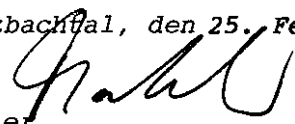
Bürgermeister



Inkrafttreten

Mit ortsüblicher Bekanntmachung des durchgeführten Anzeigeverfahrens am 25. Februar 1993 ist diese Änderung gemäß § 12 Baugesetzbuch in Kraft getreten.

Walzbachtal, den 25. Februar 1993

  
Mahler

Bürgermeister

